



SNW GmbH - Huyssenallee 87 - 4300 Essen 1

Sonderabfallentsorgung  
Nordrhein-Westfalen GmbH

Präsidentin des Landta  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Ingeborg Friebe

4000 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/708**

BÜRO HERTEN  
Im Emscherbruch 11  
4352 Herten-Süd  
Telefon (02366) 35031-33  
Telefax (02366) 83760  
Telex 236635

BÜRO ESSEN  
Huyssenallee 87  
4300 Essen 1  
Telefon (0201) 233941  
Telefax (0201) 230458

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

So/Gr.

4300 Essen 1

18.06.1991

Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes, Gesetzentwurf der  
Landesregierung - Drucksache 11/1121 -

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der SNW Sonderabfallentsorgung Nordrhein-Westfalen GmbH  
danken wir Ihnen für Ihre Einladung vom 08.05.1991 zur Anhörung  
zum Gesetz zur Änderung des Landesabfallgesetzes.

1. SNW begrüßt grundsätzlich die Konkretisierung der Ziele der  
Abfallwirtschaft und den Vorrang der stofflichen Verwertung.  
Wegen der Zusammensetzung der Abfälle als Abfallgemische ist  
für SNW nicht abschließend abfalltechnisch geklärt, daß die  
stoffliche Verwertung absoluten Vorrang vor der Behandlung der  
Abfälle genießt. Stoffliche Verwertung sollte nur erfolgen,  
wenn die Produktion und der Absatz qualifizierter Sekundär-  
stoffe gewährleistet ist.
2. Der Vorrang der stofflichen Verwertung darf insbesondere im  
Bereich der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger  
Abfälle nicht darüber hinwegtäuschen, daß die thermische  
Abfallbehandlung zur Schadstoffentfrachtung und Mineralisierung  
der Abfälle aus Gründen der Entsorgungssicherheit und des  
Umweltschutzes auch in Zukunft geboten ist.
3. Die Verpflichtung der entsorgungspflichtigen Körperschaften  
zur Beratung der Besitzer von ausgeschlossenen Abfällen gemäß  
§ 3 Abs. 3 AbfG durch eigene Bedienstete verkennt die  
Schwierigkeit der Aufgabe zur Analyse und zur Verbesserung der  
Betriebsabläufe. Wir plädieren für eine Beibehaltung der  
vorhandenen Regelung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 LAbfG mit der  
Möglichkeit zur Übertragung der Beratung auf beauftragte  
Entsorgungsunternehmen.



4. Wir begrüßen ausdrücklich die Verpflichtung zur Erstellung betrieblicher Abfallwirtschaftskonzepte und zur Erstellung von Abfallbilanzen für Erzeuger von Abfällen im Sinne von § 5 b des Gesetzentwurfes.
5. Gegen die Regelung der Abfallentsorgungswirtschaft durch Abfallentsorgungspläne gemäß § 6 BABfG und § 16 LABfG machen wir grundsätzliche Bedenken geltend. Angesichts der Entwicklung des Standes der Technik und der verstärkten Anstrengungen bei Abfallvermeidung und Abfallverwertung behindern Abfallentsorgungspläne wegen statischer Vorgaben eine ökologische Abfallwirtschaftsentwicklung. Stattdessen eignen sich zur Darstellung der Rahmenbedingungen und abfallwirtschaftlichen Ziele Rahmenkonzepte im Sinne des Rahmenkonzeptes für die Planung von Sonderabfallentsorgungsanlagen oder Abfallwirtschaftskonzepte.  
  
In jedem Falle sollte bei Aufstellung eines Abfallentsorgungsplanes eine Anhörung der Entsorgungswirtschaft des Entsorgungsraumes erfolgen.
6. Grundsätzliche Bedenken bestehen seitens SNW nach wie vor gegen die Beschränkung der Abfallentsorgungspläne auf den Bereich der Regierungsbezirke. Dies gilt insbesondere für den Bereich der besonders überwachungsbedürftigen Abfälle angesichts des wachsenden Leistungsaustausches bei der Beachtung des Gebotes der Abfallvermeidung und Abfallverwertung für Reststoffe und Abfälle.
7. Trotz der Aufnahme der Begriffsbestimmungen von Altablagerung, Altstandort, Altlast-Verdachtsfläche und Altlast in das LABfG handelt es sich bei dem Boden nicht um Abfall. Bei der Altlast handelt es sich nicht um eine bodenmäßige Verunreinigung sondern um einen verunreinigten Boden als Wirtschaftsgut.
8. Die umweltrechtliche Zulassung von Sanierungsmaßnahmen für Altlasten soll nach Auffassung der SNW nicht im Rahmen des Abfallrechtes sondern des Immissionsschutzrechtes erfolgen. Zur Durchführung und Beschleunigung der dringend erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zur Revitalisierung devastierter Industriestandorte bedarf es der Ergänzung der 4. BImSchV um die Bodenbehandlungsanlagen.
9. Unabhängig von der unmittelbaren Beratung des Gesetzentwurfes nehmen wir die Gelegenheit zum Anlaß nachhaltig unsere Besorgnis über Art und Dauer der umweltrechtlichen Verfahren für die Zulassung der Errichtung und des Betriebs von Abfallentsorgungsanlagen zum Ausdruck zu bringen. Die herkömmliche Organisation der Genehmigungsbehörden ist trotz intensiven Bemühens nicht in der Lage, die umweltrechtlichen Zulassungsverfahren angesichts der Änderungen der Umweltgesetzes auf Bundes- und Landesebene sowie der Verordnungen der Technischen Anleitungen und der Verwaltungsvorschriften in angemessener Zeit einschließlich die Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen.



Nur wenn es gelingt, die technisch ausgereiften Anlagen innerhalb der nächsten 3 bis 5 Jahre zu errichten und in Betrieb zu nehmen, werden wir die Voraussetzungen für einen deutlichen Fortschritt im Bereich des Umweltschutzes und der Abfallwirtschaft für den Bürger und unsere Gesellschaft schaffen.

Mit freundlichen Grüßen

SNW Sonderabfallentsorgung  
Nordrhein-Westfalen GmbH

A handwritten signature in black ink is written over the company name. The signature is cursive and appears to be 'W. K. ...'.